Amtsblatt

Stadt Steinfurt

Ausgegeben am: **28. Juni 2007** Nr.: **14/2007**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
64	14.06.2007	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Steinfurt (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.06.2007	210-219
65	15.06.2007	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren hier: Änderung der Anlage zu § 2 Abs. 2 der Satzung	220-233
66	19.06.2007	Satzung für die Friedhöfe und über das Bestattungswesen der Stadt Steinfurt vom 24.10.2003 2. Änderung vom 13. Juni 2007	234-235
67	21.06.2007	Bebauungsplan Nr. 17 „Kalkwall" – 12. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 06.07.2007 bis 07.08.2007	236-238
68	21.06.2007	Bebauungsplan Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße" – 2. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 29.06.2007 bis 16.07.2007	239-242

b.w.

Herausgeber: Druck und Vertrieb Stadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Hauptamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de" direkt eingesehen werden.

69	21.06.2007	Bebauungsplan Nr. 20 „Staufenstraße/Lindenstraße" – 5. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stat Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 29.06.2007 bis 16.07.2007	243-246
70	21.06.2007	Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege" – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 29.06.2007 bis 16.07.2007	247-250
71	21.06.2007	Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ostwärts Münsterstiege" – 11. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 29.06.2007 bis 16.07.2007	251-254
72	21.06.2007	42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43b „Houthscher Garten" der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden	255-257
73	21.06.2007	Bebauungsplan Nr. 47 „Bahnhofstraße" – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	258-263
74	21.06.2007	Bebauungsplan Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße" – 2. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	264-269
75	21.06.2007	Bebauungsplan Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße" – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	270-274

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Steinfurt (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.06.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer in der Stadt Steinfurt (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Steinfurt Nr. 29/2002 vom 19.12.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Steinfurt Nr. 35/2005 vom 19.12.2005) wird wie folgt geändert.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 184 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	7 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 60 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges

oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
240 Euro

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseninhalt enthalten müssen.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer in der Stadt Steinfurt (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Steinfurt Nr. 29/2002 vom 19.12.2002), in der Fassung der Satzung vom 16.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Steinfurt Nr. 35/2005 vom 19.12.2005) wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Steinfurt veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;

2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;

4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- , Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

   a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

   b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

   Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

   1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,

   2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 8.

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5
Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Steinfurt vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Steinfurt auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Steinfurt binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Die Stadt Steinfurt kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7
Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v.H. des Einspielergbnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	7 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

   240,00 Euro

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der

Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7 a
Abweichende Besteuerung

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 7 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	184 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	60 Euro,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	40 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	30 Euro,

(3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

240 Euro.

§ 8
Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,25 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Steinfurt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9
Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Steinfurt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Steinfurt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 10
Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 11
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Stadt Steinfurt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der

Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseninhalt enthalten müssen.

§ 12
Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Steuerschätzung

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Steinfurt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten

2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise

3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung

4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten

5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten

6. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

7. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

8. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung

9. § 11 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung (Artikel 2) rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.06.07
Az.: 22 40 00/ Mey

(Hogé)
Bürgermeister

Anlage zur Satzung

Straßenverzeichnis

Der Reinigungspflichtige, die Straßenart und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen werden nachfolgend durch ein x in der betreffenden Spalte hinter dem jeweiligen Straßennamen kenntlich gemacht.	Straßen, die von Anliegern zu reinigen sind.	Straßen, die von der Stadt zu reinigen sind: Anliegerstraßen, wöchentl. 1 x	Hauptverkehrsstraßen wöchentl. 1 x	Hauptverkehrsstraßen wöchentl. 2 x	Fußgängergeschäftsstraßen/Verkehrsberuhigte Bereiche wöchentl. 1 x	Fußgängergeschäftsstraßen/Verkehrsberuhigte Bereiche wöchentl. 2 x
	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Aastraße					X	
Abteistraße	X					
Adalbertstraße		X				
Adelingstraße		X				
Adlerhof	X					
Ahornweg	X					
Akazienweg	X					
Alaunstraße	X					
Albertus-Magnus-Weg	X					
Alexander-König-Straße				X		
Alexander-Rolinck-Straße					X	
Alleestraße, von Kapellenstraße bis Altemarktstraße		X				
Alleestraße, von Vormannstraße bis Kapellenstraße	X					
Alte Leerer Straße	X					
Alte Lindenstraße, abgebundener Teil vor den Häusern 30, 32 und 34	X					
Alte Lindenstraße, ohne abgebundenen Teil vor den Häusern 30, 32 und 34		X				
Altemarktstraße Stichstraßen	X					
Altemarktstraße, ohne Stichstraße		X				
Altenberger Straße bis OD/UG Grenze				X		
Am Bahnhof			X			
Am Buchenbach	X					
Am Buchenberg 2. und 3. Stichstraßen	X					
Am Buchenberg, 1. Stichweg		X				
Am Buchenberg, ohne Stichstraßen		X				
Am Dachsbau	X					
Am Drostenesch bis Herderstraße		X				
Am Göckenteich	X					
Am Haggarten	X					
Am Haselbusch	X					
Am Kanonikusbusch	X					
Am Kreisgarten, von Lohkamp bis Wemhöferstiege	X					
Am Kreisgarten, von Telghauskamp bis Lohkamp		X				

	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Am Kurbaum	X					
Am Ludwigshaus		X				
Am Neuen Wall	X					
Am Rathaus			X			
Am Stiftsgraben	X					
Am Winkel	X					
Amselweg		X				
An der Brinkstraße	X					
An der Dumter Straße	X					
An der Hachstiege	X					
An der Hohen Schule					X	
An der Landwehr ohne Stichstraße, südlich der Brückenstraße		X				
An der Landwehr, Stichstraßen südlich der Brückenstraße	X					
An der Lieth	X					
n der Mettwurst	X					
An der Niedermühle	X					
An der Stadtmauer					X	
Andreasstraße	X					
Annastraße	X					
Anne-Frank-Ring	X					
Annettenstraße		X				
Anton-Wattendorff-Straße		X				
Arnold-Kock-Straße		X				
Arnoldstraße		X				
Ascheweg	X					
Auf dem Feldkamp		X				
Auf dem Schilde						X
Auf dem Verlau	X					
Auf dem Windhorst, nordöstliche Seite von Dumter Straße bis Tappenstiege ohne Stichstraßen		X				
Auf dem Windhorst, südöstliche Seite von Dumter Straße bis Tappenstiege und Stichstraßen	X					
Baalstraße	X					
Bachengang	X					
Bagnostraße	X					
Bahnhofsplatz	X					
Bahnhofstraße, von Ochtruper Straße bis Bahnübergang				X		
Balduinstraße	X					
Bentheimer Weg, von Ochtruper Straße bis Wulfswiese		X				
Bentheimer Weg, von Wulfswiese bis Ende	X					
Bergkamp	X					
Bergstiege	X					
Berliner Straße		X				
Bernhardstraße	X					
Billunger Straße	X					
Birkenweg	X					
Bismarckstraße		X				

	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Bleichereistraße	X					
Blocktor bis OD/UG Grenze				X		
Blücherstraße, von Horstmarer Straße bis Jahnstraße		X				
Blücherstraße, von Schüttenwall bis Horstmarer Straße	X					
Böcklerstraße		X				
Bohlenstiege		X				
Bomgardenweg		X				
Bonhoefferstraße	X					
Bonifatiusweg	X					
Borghorster Straße entlang der Parkbuchten vor dem fürstlichen Grundstück		X				
Borghorster Straße, von Kreuzung Liedekerker Str. bis OD/UG Grenze				X		
Bradendieck	X					
randenburger Straße		X				
Brennereigasse		X				
Breslauer Straße, von Laerstraße bis Schlesier Weg	X					
Breslauer Straße, von Schlesier Weg bis Münsterstiege		X				
Breulstraße, von Gildenstraße bis Freibad	X					
Breulstraße, von Nordwalder Straße bis Gildenstraße		X				
Breulstraße, von Nordwalder Straße bis Nikomedesstraße			X			
Brinkstraße, von An der Landwehr bis Goldstraße	X					
Brinkstraße, von Goldstraße bis Friedrich-Ebert-Straße		X				
Brookstraße nördliche Stichwege	X					
Brookstraße ohne nördliche Stichwege		X				
Brückenstraße, von An der Landwehr bis Gerichtstraße	X					
Brückenstraße, von Goldstraße bis An der Landwehr		X				
Brulandstraße	X					
Buchenweg	X					
Buchweizenkamp	X					
Buckshook	X					
Bürgerkamp		X				
Burgmannskamp	X					
Burgsteinfurter Straße bis OD/UG Grenze				X		
Burgsteinfurter Straße, nördliche Seite von OD/UG Grenze bis Abzweigung L 590			X			
Burgsteinfurter Straße, Teilstück von der Emsdettener Straße bis zur Lindenstraße					X	
Burgstraße, Teilstück vom Markt bis zur Straße Am Neuen Wall					X	
Burgstraße, Teilstück von Straße Am Neuen Wall bis Europaring		X				
Burkamp	X					

1	Kehrzone 2 2	Kehrzone 3 3	Kehrzone 4 4	Kehrzone 5 5	Kehrzone 6 6	Kehrzone 7 7
Buschkamp		X				
Bussardweg	X					
Bütkamp	X					
Carl-Friedrich-Gördeler-Straße	X					
Castellestraße		X				
Citadelle	X					
Clemensstraße	X					
Coermannstraße		X				
Dahlienweg	X					
Daimlerstraße		X				
Dalhoffs Kamp	X					
Dalstraße		X				
Danckelmannstraße	X					
Danziger Straße		X				
Dieselstraße		X				
Döhmannstraße	X					
Dopheidestraße	X					
Dörper Feldweg		X				
Drakenkamp		X				
Dreiningfeldstraße		X				
Drepsenhoek					X	
Drosselstiege		X				
Droste-Hülshoff-Straße Stichstraßen	X					
Droste-Hülshoff-Straße, ohne Stichstraßen		X				
Drumstege	X					
Dumter Straße, von der Einmündung Kamp-straße bis Haus Nr. 155		X				
Dumter Straße, von Hansastraße bis Unterführung Westfalenring	X					
Dumter Straße, von Münsterstraße bis Geiststraße					X	
Dumter Straße, von Unterführung Westfalenring bis Kampstraße	X					
Eberwinstraße	X					
Eichendorffstraße		X				
Eichenweg	X					
Eichhornweg	X					
Eisenbahnstraße	X					
Elisabethstraße		X				
Elsa-Brändström-Straße	X					
Elsternest	X					
Emmausstraße	X					
Emsdettener Straße ohne Zuwegung zur Realschule			X			
Emsdettener Straße, Teilstück von der Burgsteinfurter Straße bis Nikolaistraße						X
Emsdettener Straße, Zuweg zur Realschule	X					
Engelings Haar	X					
Erlenweg		X				
Erpostraße	X					
Eschstraße		X				
Europaring				X		
Fabrikstraße	X					

	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Falkenhorst	X					
Färbereistraße	X					
Fasaneneck	X					
Feldstraße	X					
Fichtenweg	X					
Fillerstiege	X					
Finkenweg		X				
Flandernstraße	X					
Flaßkamp		X				
Fleigendamm	X					
Fleigenweg, bis einschl. Haus Nr. 1 "Im Wiesengrund"		X				
Fliederweg	X					
Flintenstraße	X					
Flögemannsesch Stichwege	X					
Flögemannsesch, ohne Stichwege		X				
Forstweg	X					
Frahlings Hof	X					
Friedenau, von Döhmannstraße bis Sachsenweg		X				
Friedenau, von Sachsenweg bis zum Hegewinkel	X					
Friedhof		X				
Friedrich-Ebert-Straße	X					
Friedrich-Hofmann-Straße		X				
Friedrichstraße		X				
Fröbelstraße	X					
Fürstenstraße		X				
Gantenstraße, von Kaiser-Wilhelm-Straße bis Max-Planck-Straße		X				
Gantenstraße, von Max-Planck-Straße bis Münsterstiege			X			
Gantenstraße, von Meerstraße bis Bahnübergang		X				
Gartenstraße		X				
Gaststege I	X					
Gaststege II	X					
Geiststraße	X					
Georgstraße		X				
Gerichtstraße		X				
Gernoldskamp	X					
Geschwister-Scholl-Straße	X					
Gigasweg	X					
Gildenstraße		X				
Glatzer Weg		X				
Gleiwitzer Straße, westlicher Abschnitt von Stettiner Straße bis Ende	X					
Gleiwitzer Straße, ohne westlichen Abschnitt von Stettiner Straße bis Ende		X				
Goetheweg	X					
Goldhook	X					
Goldstraße		X				
Goswinstraße		X				

1	Kehrzone 2 2	Kehrzone 3 3	Kehrzone 4 4	Kehrzone 5 5	Kehrzone 6 6	Kehrzone 7 7
Grabbestraße Stichstraßen	X					
Grabbestraße, ohne Stichstraßen		X				
Graf-Arnold-Platz						X
Grafenstraße		X				
Gräfin-Bertha-Straße		X				
Graf-Ludwig-Straße	X					
Grottenkamp, von Haus Nr. 67 bis Waldring		X				
Grottenkamp, von Schützenstraße bis Haus Nr. 67	X					
Grottenkamp, von Westfalenring bis Schützenstraße		X				
Grüner Grund	X					
Grüner Weg	X					
Gutenbergstraße	X					
Haarlemer Straße	X					
Haarstiege	X					
Habichtshöhe	X					
Hachstiege	X					
Haferkamp	X					
Hagenbrook	X					
Hahnenstraße	X					
Hangenkamp, von Emsdettener Straße bis Mauritiusstraße		X				
Hansastraße			X			
Harkortstraße	X					
Haselstiege		X				
Haselweg	X					
Hasenpatt	X					
Hauptmannstraße		X				
Heckenweg		X				
Heideggerweg	X					
Heinestraße	X					
Heisenbergweg	X					
Herderstraße		X				
Hermann-Löns-Weg		X				
Heuerlandstraße		X				
Hilgenstiege	X					
Himmelreich	X					
Hirschgang	X					
Hofstraße		X				
Hohe Wiese	X					
Hohenzollernstraße		X				
Hölderlinstraße		X				
Hollicher Straße Stichstraßen	X					
Hollicher Straße, zwischen Emsdettener Straße und Buchenbergbach ohne Stichstraßen		X				
Holtmannsweg, zwischen Gantenstraße und Münsterstiege		X				
Holunderweg	X					
Horstmarer Straße				X		
Hubertusstraße	X					
Iltishook	X					

	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Im Hasfeld Stichstraßen	X					
Im Hasfeld, ohne Stichstraßen		X				
Im Rabennest	X					
Im Wiesengrund		X				
In der Sandkuhle		X				
Industriestraße		X				
Jahnstraße, von der Blücherstraße zu den Sportanlagen		X				
Jahnstraße, von der Leerer Straße bis Blücherstraße	X					
Johannisstraße		X				
Johanniterstraße Stichstraßen	X					
Johanniterstraße, ohne Stichstraßen		X				
Josefstraße	X					
Junkersstraße	X					
Juteweg	X					
Kaiser-Heinrich-Straße		X				
Kaiser-Karl-Straße		X				
Kaiser-Otto-Straße		X				
Kaiser-Wilhelm-Straße		X				
Kalkarstiege	X					
Kalkwall, von Steinstraße bis Wasserstraße					X	
Kamers Kamp	X					
Kampstraße		X				
Kantstraße	X					
Kapellenstraße		X				
Karl-Wagenfeld-Straße Stichstraßen	X					
Karl-Wagenfeld-Straße, ohne Stichstraßen		X				
Kastanienweg		X				
Katthagen	X					
Kautenstege	X					
Keilergrund	X					
Keppler Straße	X					
Kettelerstraße		X				
Kirchplatz				X		
Kirchstraße		X				
Kirchstraße, Fläche vor den Häusern Nr. 20, 22, 24, 26, 28	X					
Kleiststraße		X				
Kleppgarten, von Gerichtstraße bis Kindergarten	X					
Kleppgarten, von Ochtruper Straße bis Gerichtstraße		X				
Klippkamp		X				
Klosterstraße		X				
Klünderbach	X					
Kohlstrunk Nebenweg	X					
Kohlstrunk, außer Nebenweg		X				
Kolbergstraße	X					
Kolpingstraße		X				
Königsallee		X				
Königsberger Straße		X				
Königskämpe	X					

	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Konrad-Adenauer-Straße	X					
Kopernikusstraße		X				
Kreuzstiege		X				
Kroosgang		X				
Kroosgang, beginnend an der Lechtestraße, entlang des Parkplatzes Auf dem Schilde					X	
Kulenburg	X					
Kupferstraße	X					
Kurt-Schumacher-Straße	X					
Kurze Straße	X					
Ladestraße	X					
Laerstraße, nördl. Seite von Münsterstiege bis Ende und südlich von Laustiege bis Ende	X					
Laerstraße, nördliche Seite von Altenberger-straße bis Münsterstiege und südliche Seite von Altenberger Straße bis Laustiege		X				
Lange Stiege	X					
Langhansstraße	X					
Lärchenweg	X					
Laudamm	X					
Laugemannstiege, von Fabrikstraße bis Friedhof	X					
Laugemannstiege, von Ochtruper Straße bis Fabrikstraße		X				
Lechtestraße					X	
Leerer Straße, von Alexander-König-Straße bis Stegerwaldstraße				X		
Leerer Straße, von Steinstraße bis Alexander-König-Straße					X	
Leibnizstraße	X					
Leostraße	X					
Lessingstraße		X				
Liedekerker Straße		X				
Liedekerker Straße, zentrale Omnisbus-haltestelle		X				
Liethweg, von Emsdettener Straße bis Hochbordende		X				
Liethweg, von Hochbordende bis Waldrand	X					
Lindenstraße, von Schützenstraße bis Waldring		X				
Lindenstraße, von Westfalenring bis Schützenstraße	X					
Lise-Meitner-Straße	X					
Löffelstraße	X					
Lohkamp		X				
Ludolfweg	X					
Luisenstraße	X					
Luxemburger Straße	X					
Magdalenenstraße		X				
Malchiner Weg	X					
Marderbruch	X					
Marienthalstraße		X				
Marienweg		X				

	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Märkische Heide	X					
Markt						X
Masurenweg	X					
Mathildenstraße		X				
Mauritiusstraße		X				
Maximilian-Kolbe-Straße	X					
Max-Planck-Straße				X		
Mecklenburger Straße	X					
Meerstraße, von Westfalenring bis Ende	X					
Meerstraße, zwischen Münsterstraße und Westfalenring				X		
Melkeweg	X					
Mennistenstiege	X					
Mennonitenstiege		X				
Meteler Stiege		X				
Mittelstraße		X				
Molkereistraße, von Leerer Straße bis Mennonitenstiege		X				
Molkereistraße, von Mennonitenstiege bis Am Kreisgarten	X					
Moltkestraße		X				
Moritz-Cohen-Straße	X					
Mühlenstraße, von Europaring bis Ochtruper Straße				X		
Mühlenstraße, von Wettringer Straße bis Ende		X				
Münsterkamp, von Goswinstraße bis Ende ohne Nebenwege		X				
Münsterkamp, von Graf-Ludwig-Straße bis Goswinstraße und Nebenwege	X					
Münsterstiege	X					
Münsterstraße, Teilstück von der Meerstraße bis Emsdettener Straße						X
Münsterstraße, Teilstück von der Meerstraße bis zum Bahnübergang				X		
Nelkenweg	X					
Neubukower Straße	X					
Neuer Markt		X				
Neustraße		X				
Niedenkampstraße, von Gantenstraße bis Keplerstraße		X				
Niedenkampstraße, von Keplerstraße bis Leibnizstraße	X					
Nienkamp	X					
Nikolaistraße	X					
Nikolaus-Groß-Straße	X					
Nikomedesstraße, beginnend an der Lechtestraße auf einer Länge von ca. 50m					X	
Nikomedesstraße, ohne Teilstück von der Lechtestraße auf eine Länge von ca. 50 m		X				
Nordbahnstraße	X					
Nordstraße		X				
Nordwalder Straße			X			

1	Kehrzone 2 2	Kehrzone 3 3	Kehrzone 4 4	Kehrzone 5 5	Kehrzone 6 6	Kehrzone 7 7
Nünningsweg	X					
Ochtruper Straße bis OD/UD Grenze ohne Stichstraßen				X		
Ochtruper Straße, Stichstraßen		X				
Oranienring				X		
Ostendorfer Straße	X					
Osterstiege	X					
Otto-Hahn-Straße	X					
Overbergweg		X				
Overhege Stichstraßen	X					
Overhege, ohne Stichstraßen		X				
Pagenstecher Weg, von Rudolf-Rübel-Straße bis Paulinenstraße		X				
Pagenstecherweg, von Wettringer Straße bis Rudolf-Rübel-Straße	X					
Papeneschstraße		X				
Paracelsusweg	X					
Pastoratsweg	X					
Pastor-Dannenmann-Weg	X					
Pastor-Rehorst-Straße	X					
Pater-Delp-Straße	X					
Patriotenweg	X					
Paulinenstraße	X					
Pfarrer-Sandkühler-Straße	X					
Pferdekamp	X					
Piggenweg	X					
Pohlstraße	X					
Pommernweg	X					
Postweg	X					
Prinzenstraße		X				
Raabestraße		X				
Raiffeisenstraße Stichstraßen	X					
Raiffeisenstraße, ohne Stichstraßen		X				
Ravensberger Straße		X				
Rehwiese	X					
Reuterstraße		X				
Richardstraße		X				
Rijssener Straße	X					
Ringstraße		X				
Ritterstraße	X					
Robert-Koch-Straße	X					
Roberts Esch	X					
Roggenkamp		X				
Rohdewaldstraße	X					
Rolinckstraße		X				
Röntgenstraße		X				
Rosenweg		X				
Rostocker Straße	X					
Rotmannstraße	X					
Rottstraße	X					
Rubenstraße		X				
Rudolf-Rübel-Straße		X				
Rudolfstraße	X					

	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Ruhenhof		X				
Sachsenweg		X				
Sack	X					
Sandkämpchen	X					
Sandweg, von Tilsiter Straße bis Vorstädter Straße		X				
Sandweg, von Vorstädter Straße bis Laerstraße	X					
Sauerbruchweg	X					
Schäferweg		X				
Schillerweg	X					
Schlattkamp		X				
Schleifstein	X					
Schlesier Weg		X				
Schliemannweg	X					
Schlietenstraße	X					
Schopenhauerweg	X					
Schoppenkamp		X				
Schorlemer Straße Stichstraßen	X					
Schorlemer Straße, ohne Stichstraßen		X				
Schulstraße	X					
Schüttenwall	X					
Schützenstraße		X				
Schwalbenweg		X				
Sedanstraße	X					
Seller Schulweg, Teilstück von der ehem. WLE-Trasse bis Sonnenschein		X				
Seller Schulweg, Teilstück von Sonnenschein bis Ende	X					
Seller Weg	X					
Seminarstraße		X				
Siemensstraße		X				
Sonnenschein		X				
Speckmannstraße	X					
Spindelstraße	X					
Spinnereistraße		X				
St.-Hedwig-Straße		X				
Stampenwall	X					
Starenweg	X					
Stauffenstraße	X					
Stegerwaldstraße		X				
Stehrstraße		X				
Steinstraße						X
Steintorfeldmark	X					
Stettiner Straße		X				
Stiftstor			X			
Stormstraße		X				
Stralsundstraße	X					
Straßburger Straße, von Dumter Straße bis Hochbordende		X				
Straßburger Straße, von Hochbordende bis Dumter Straße	X					
Stülenkamp	X					

1	Kehrzone 2 2	Kehrzone 3 3	Kehrzone 4 4	Kehrzone 5 5	Kehrzone 6 6	Kehrzone 7 7
Südstraße, v. Münsterstraße bis Neustraße	X					
Südstraße, von Anton-Wattendorff-Straße bis Altemarktstraße	X					
Südstraße, von Neustraße bis Anton-Wattendorff-Straße		X				
Tecklenburger Straße bis OD/UG Grenze				X		
Telghauskamp, südöstliche Seite		X				
Telghauskamp, südwestliche Seite	X					
Terberger Straße					X	
Teweskamp	X					
Theodor-Fontane-Straße	X					
Theodor-Heuss-Straße	X					
Thüringer Weg	X					
Tiggelkamp		X				
Tilsiter Straße		X				
Timmerkamp	X					
Templerweg	X					
Tulpenweg		X				
Türkei	X					
Uhlandstraße, ausgenommen die östlichen und westlichen Stichwege und Stichweg zu Haus Nr. 9		X				
Uhlandstraße, östliche und westliche Stichwege und Stichweg zu Haus Nr. 9	X					
Uhlenhorst	X					
Ulmenweg	X					
Up de Woort	X					
Up'n Felden		X				
Veltruper Kirchweg, ab Telghauskamp ohne Stichstraße		X				
Veltruper Kirchweg, von Blocktor bis Telghauskamp und Stichstraße	X					
Vennweg	X					
Vereinsstraße	X					
Victor-Adolf-Straße, von Bahnhofstraße bis Gartenstraße	X					
Victor-Adolf-Straße, von Gartenstraße bis Windstraße		X				
Viefhoek	X					
Viktoriastraße	X					
Virchowstraße	X					
Vogelsang		X				
Von-Kleist-Straße		X				
Von-Langen-Weg	X					
Von-Stauffenberg-Straße	X					
Von-Vincke-Straße	X					
Vormannstraße		X				
Vorstädter Straße	X					
Vorsundern		X				
Voßwinkel	X					
Wächterkamp		X				
Waldenburger Weg	X					
Waldring		X				

1	Kehrzone 2 2	Kehrzone 3 3	Kehrzone 4 4	Kehrzone 5 5	Kehrzone 6 6	Kehrzone 7 7
Wasserstraße, von Europaring bis Mühlenstraße				X		
Wasserstraße, von Steinstraße bis Europaring					X	
Webereistraße		X				
Wedelingskamp	X					
Wehrkamp		X				
Wehrstraße		X				
Weidenstiege	X					
Welfenstraße	X					
Wemhöferstiege		X				
Wesselingstraße	X					
Westenbergstraße	X					
Westerfeld, nördlich Overhege	X					
Westerfeld, von Königsallee bis Overhege		X				
Westfalenring				X		
Westeststraße		X				
Wettiner Straße	X					
Wettringer Straße bis OD/UG Grenze				X		
Wibbeltstraße		X				
Wichmannstraße	X					
Widukindstraße	X					
Wiedel	X					
Wiemelfeldstraße		X				
Wiesenstraße	X					
Wilderkamp		X				
Wildtstraße		X				
Wilhelmsplatz		X				
Wilmeresch	X					
Wilmsberger Weg	X					
Windmühlenesch	X					
Windstraße	X					
Winkelstraße		X				
Wippert						X
Wismarer Straße	X					
Wodanstraße		X				
Wolfsstiege	X					
Woortstraße	X					
Wörthstraße	X					
Wulfswiese	X					
Ziegeleistraße		X				
Zum Hegewinkel	X					
Zum Pannenkotten		X				

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 15.06.07
Az.: 60/Ziu.

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Satzung

für die Friedhöfe und über das Bestattungswesen der Stadt Steinfurt vom 24.10.2003
2. Änderung vom 13. Juni 2007

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und des § 7 Abs. 2 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW 1995 S. 498) hat der Rat der Stadt Steinfurt am 13.Juni.2007 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 21 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 - entfällt

Art. 2

§ 25 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen" (TA Grabmal), der Deutschen Naturstein-Akadamie, Gerberstr. 1, 56727 Mayen, Ausgabe August 2006

(2) entfällt

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 21

Art. 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 19.06.07
Az.: 60/Ziu.

In Vertretung:

Niewerth
(Techn. Beigeordneter)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17 „Kalkwall" – 12. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 06.07.2007 bis 07.08.2007

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 12. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kalkwall" beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Renovierung und Erweiterung des Speichers Rose, Wippert 8, Stadtteil Burgsteinfurt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 19, Flurstücke 174 tlw., 175 tlw., 176, 177, 502 tlw., 520, 521 tlw. und 584 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

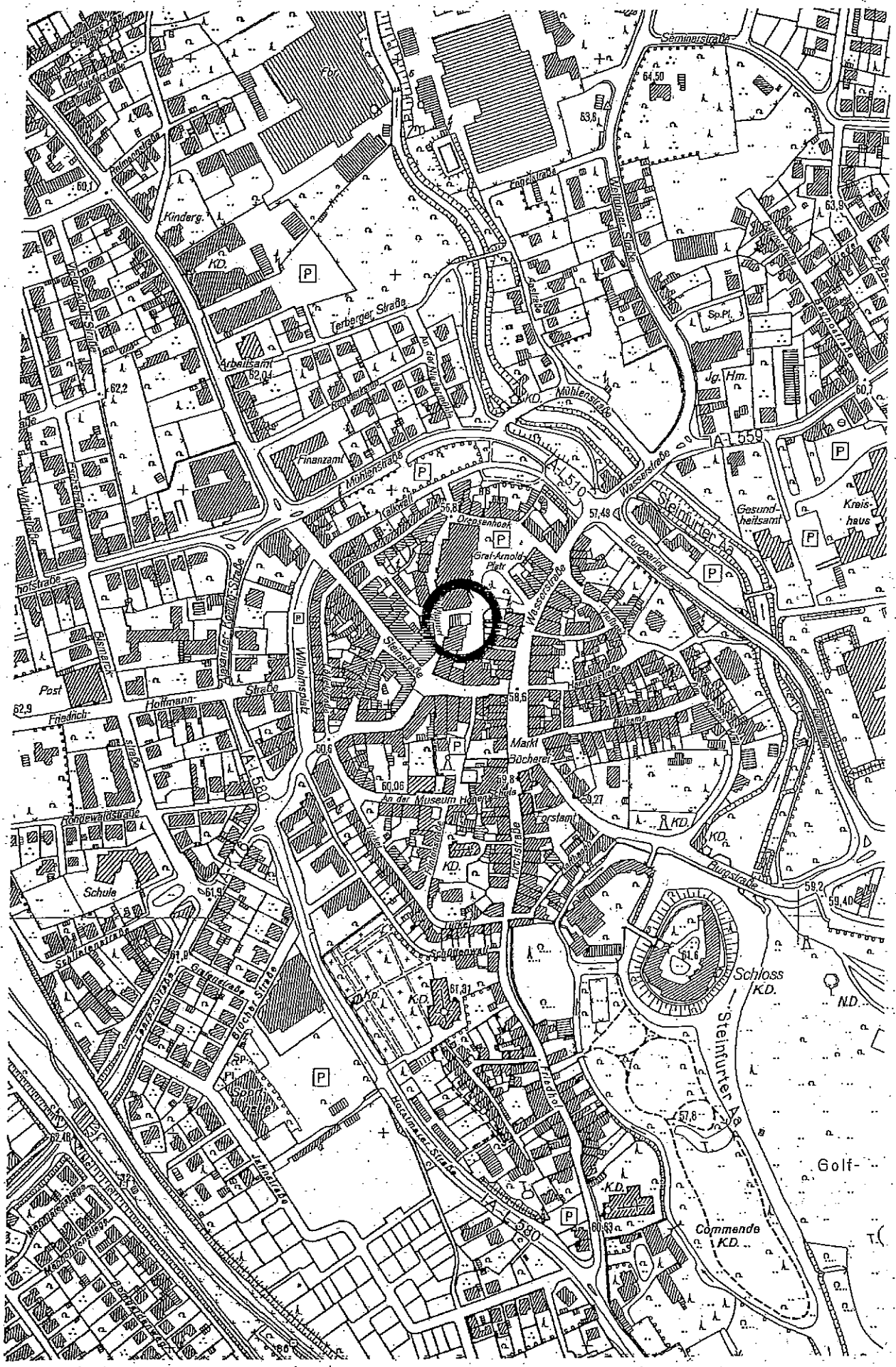

Massstab 1:5000

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **06.07.2007 bis 07.08.2007** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 21. Juni 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße" – 2. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 29.06.2007 bis 16.07.2007

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße" soll für das Grundstück Kaiser-Wilhelm-Straße 3, Flur 10, Flurstücke 264 und 102, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert werden:

Die Baugrenzen auf dem Flurstück 264 werden so festgesetzt, dass eine überbaubare Grundstücksfläche von 14,00 m x 35,00 m entsteht. Es wird ein Abstand von mind. 1,00 m zur nördlichen Grundstücksgrenze eingehalten. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze entsteht eine Grenzbebauung. Die Dachneigung wird auf 0° - 15° geändert.

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche wird als Fläche für Stellplätze festgesetzt.

Durch die beabsichtigte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19d bezieht sich auf das Grundstück Kaiser-Wilhelm-Straße 3, Flur 10, Flurstücke 264 und 102, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

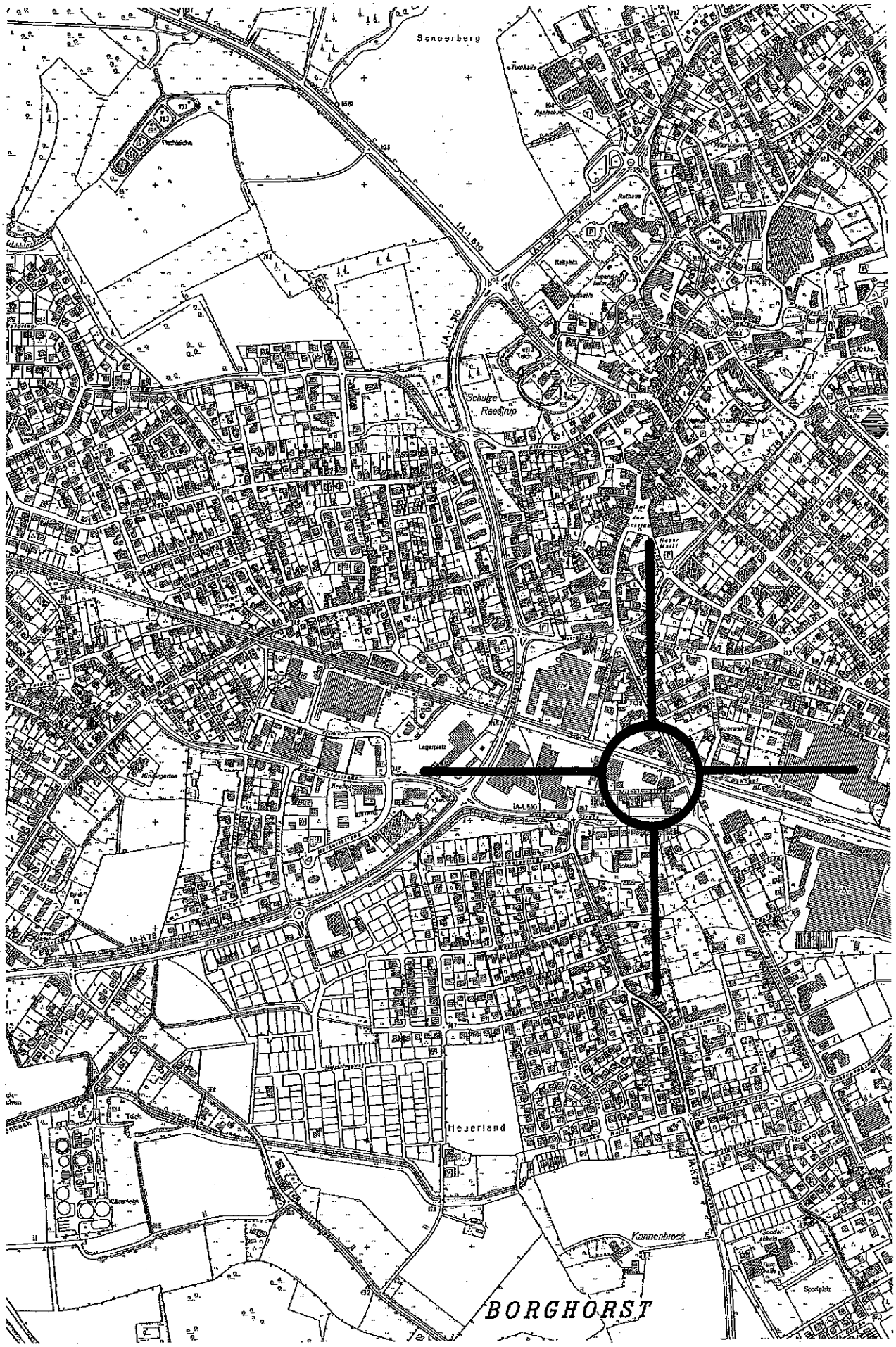
Scnuerberg
Schulze
Raesfrup
Legerplatz
Heijerland
Kannenbrock
BORGHORST

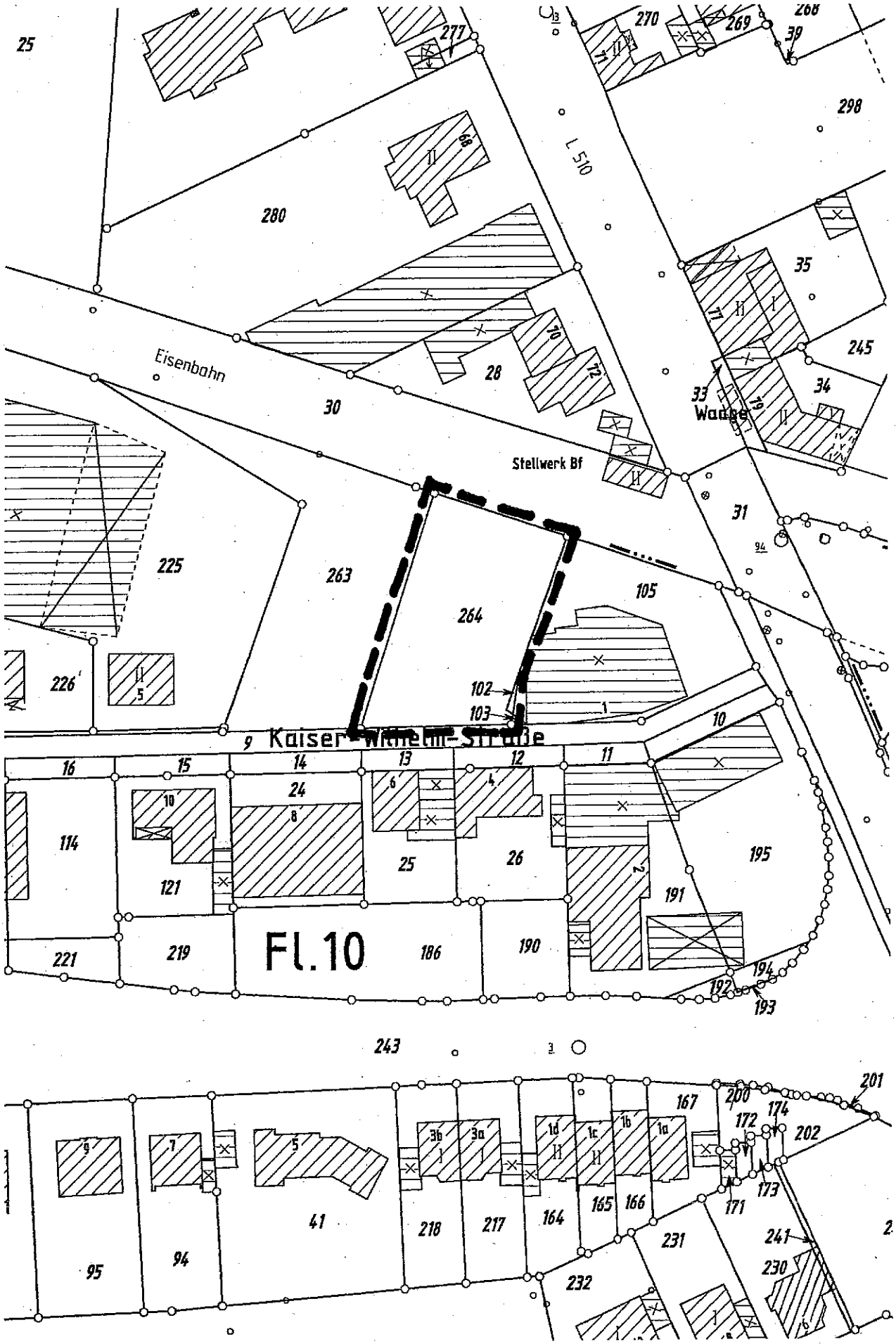
25
277
270
269
268
39
298
L 510
280
35
245
34
33
Waage
Eisenbahn
30
28
Stellwerk Bf
31
225
263
264
105
226
102
103
Kaiser-Wilhelm-Straße
16
15
14
13
12
11
10
114
121
24
25
26
195
191
221
219
Fl.10
186
190
194
192
193
243
201
200
167
174
172
202
173
171
95
94
41
218
217
164
165
166
231
241
230
232

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **29.06.2007 bis 16.07.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 21. Juni 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 20 „Staufenstraße/ Lindenstraße" – 5. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 29.06.2007 bis 16.07.2007

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 20 „Staufenstraße/ Lindenstraße" soll für das Grundstück Welfenstraße 12, Flur 20, Flurstück 198, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert werden:

Östlich angrenzend an die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche wird eine 9,00 x 3,00 m breite zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, die zur nördlichen Grenze einen Abstand von ca. 1,70 m und zur östlichen Grenze einen Abstand von ca. 1,10 m einhält. Es wird eine eingeschossige Bauweise mit Flachdach festgesetzt. Die vorhandene Hecke ist zu erhalten.

Durch die beabsichtigte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 bezieht sich auf das Grundstück Welfenstraße 12, Flur 20, Flurstück 198, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

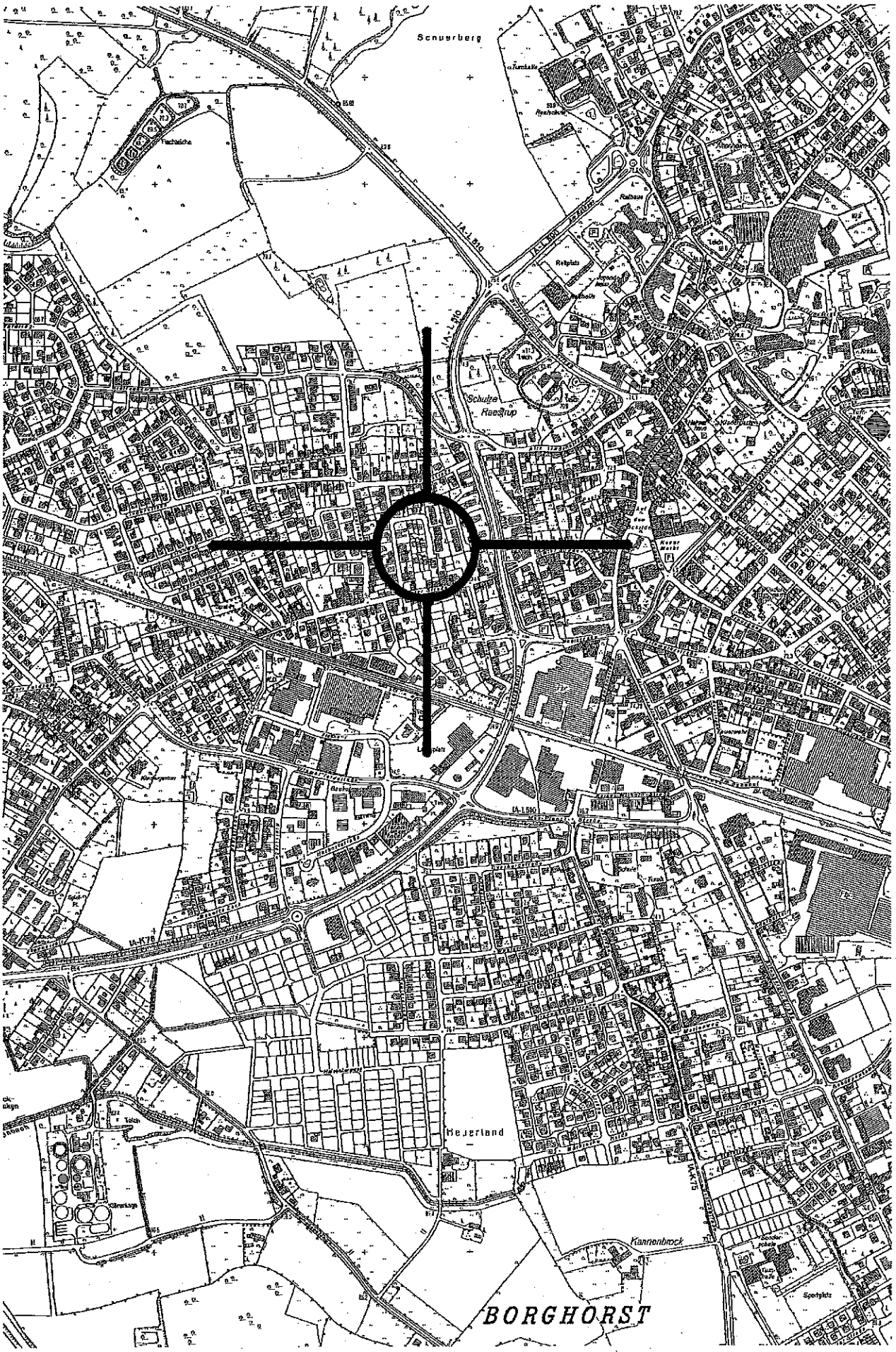
Schuerberg
Schulze Raestrup
Rathaus
Kirche
Bejerland
Kannenbrock
BORGHORST

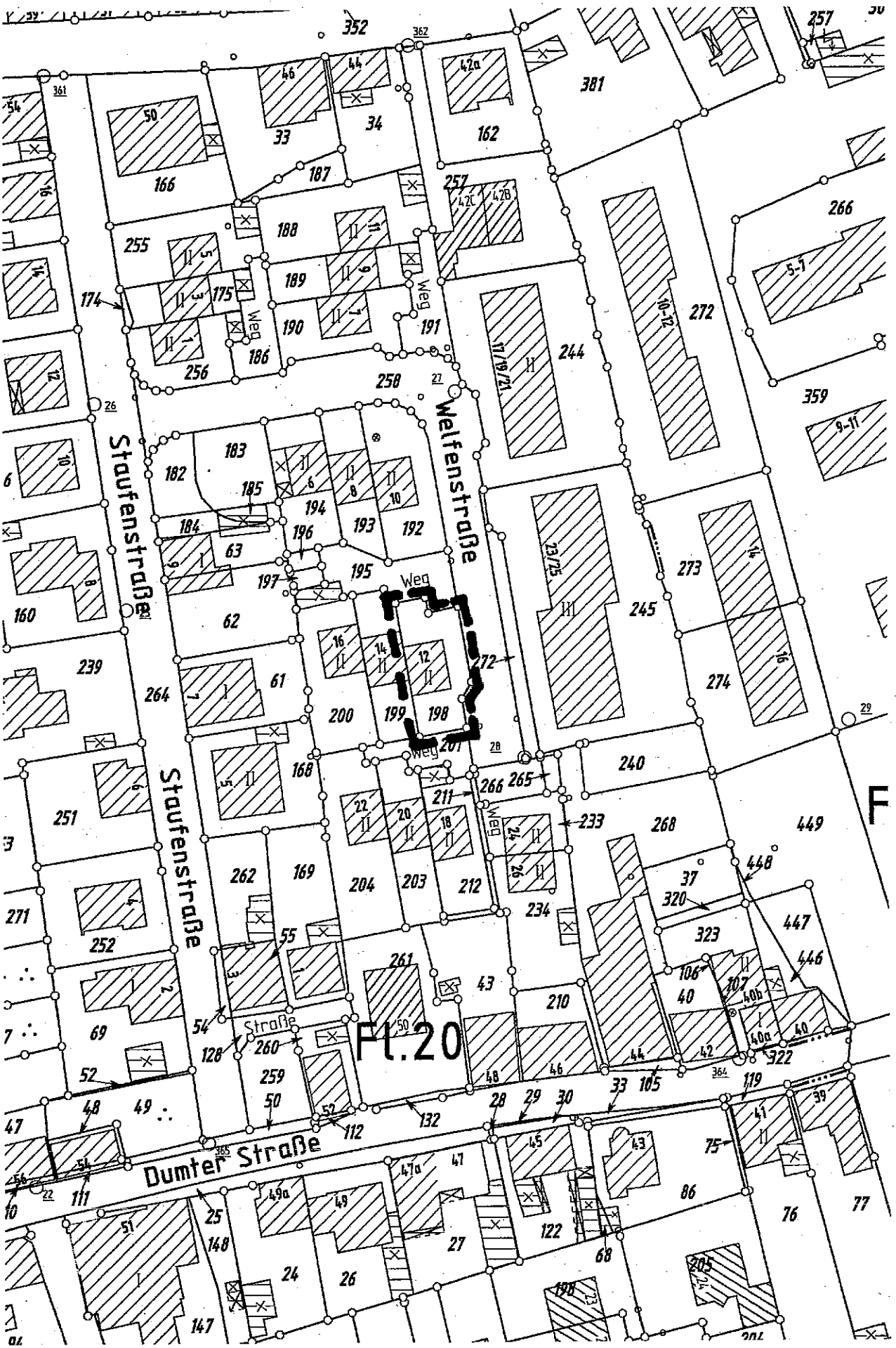
Staufenstraße
Welfenstraße
Dumter Straße
Weg
Straße
Ft.20
F

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **29.06.2007 bis 16.07.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 21. Juni 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege" – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 29.06.2007 bis 16.07.2007

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege" soll für das Grundstück An der Lieth 7, Flur 25, Flurstück 542, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert werden:

Die auf dem Grundstück festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche wird in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze so erweitert, dass zur westlichen Grenze ein Abstand von 4,00 m und zur nördlichen Grenze ein Abstand von 8,00 m verbleibt. Der im nördlichen Grundstücksbereich vorhandene Baum wird mit einem Erhaltungsgebot belegt.

Durch die beabsichtigte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 bezieht sich auf das Grundstück An der Lieth 7, Flur 25, Flurstück 542, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

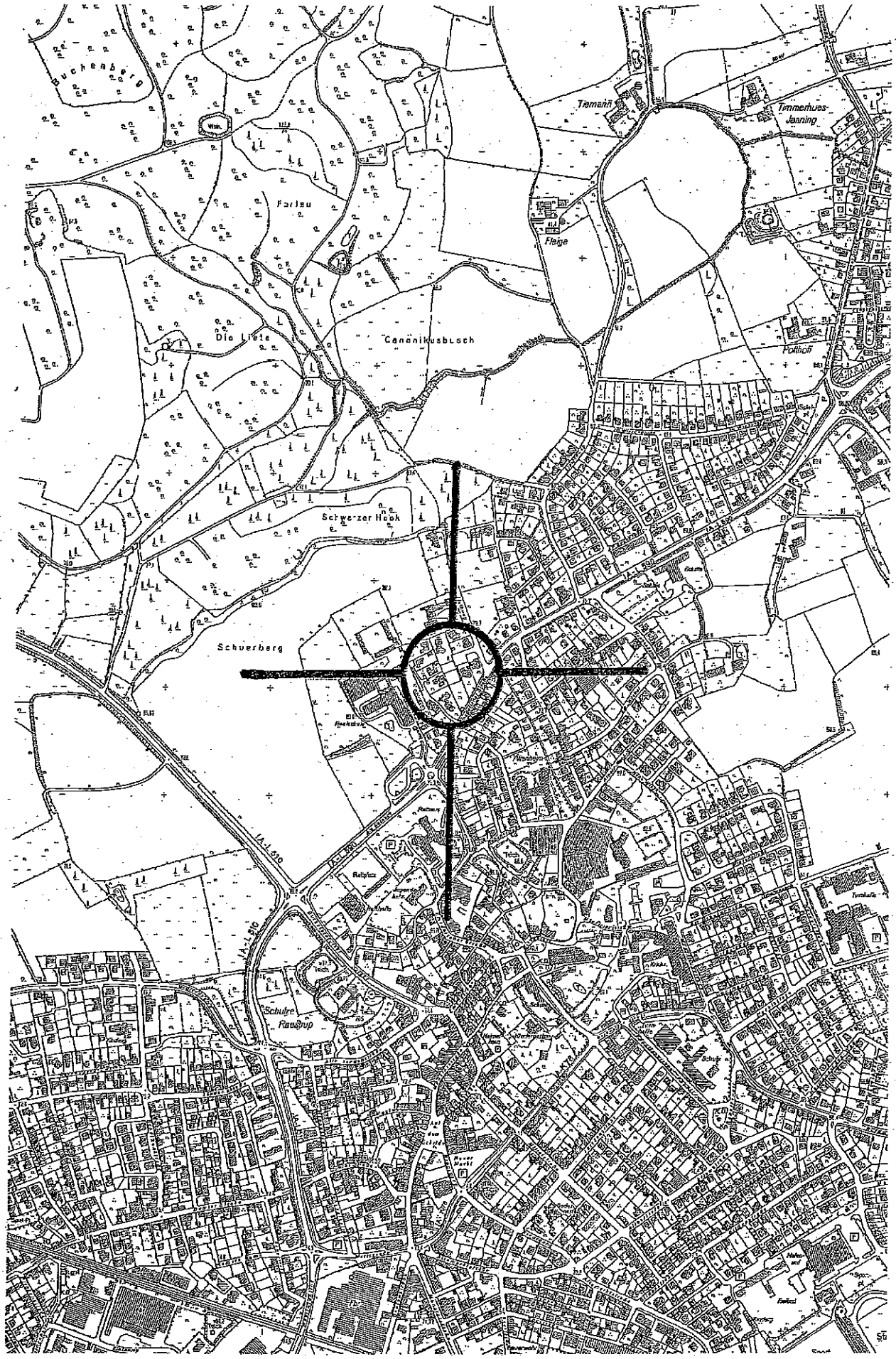

Massstab 1:10000

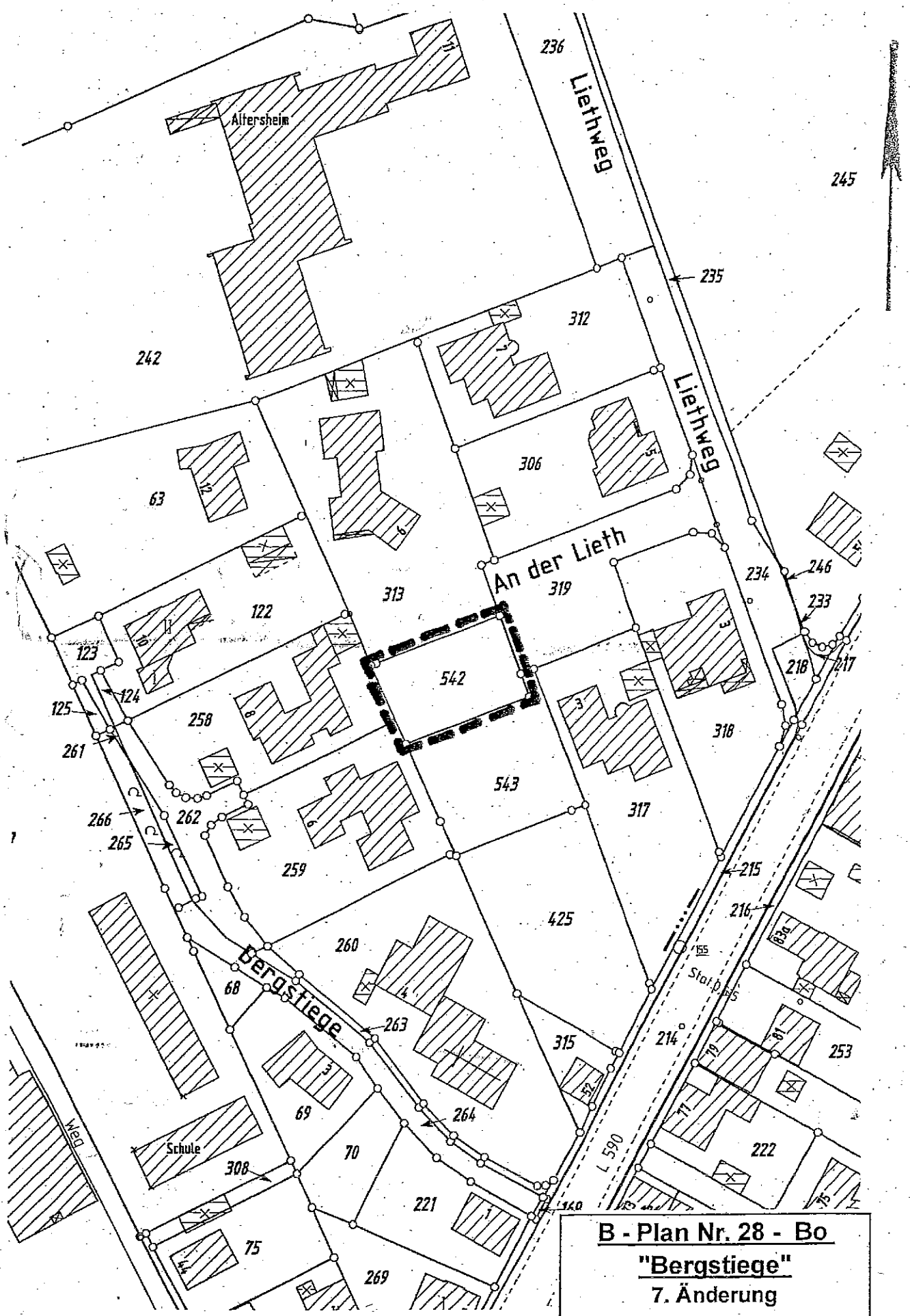

B - Plan Nr. 28 - Bo

"Bergstiege"

7. Änderung

Geltungsbereich (ohne Massstab)

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **29.06.2007 bis 16.07.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 21. Juni 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ – 11. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 29.06.2007 bis 16.07.2007

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ soll für das Grundstück Baalstraße 23, Flur 12, Flurstück 161, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert werden:

Südlich der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Flurstück 161 wird eine 10,00 m lange Baufläche für überdachte Stellplätze (üSt) festgesetzt. Zur Flandernstraße ist ein Abstand von 1,00 m, parallel zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Die zusätzliche Baufläche beginnt ca. 2,90 m von der südwestlichen Gebäudeecke.

Die vorhandene Hecke ist zu erhalten.

Durch die beabsichtigte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 bezieht sich auf das Grundstück Baalstraße 23, Flur 12, Flurstück 161, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

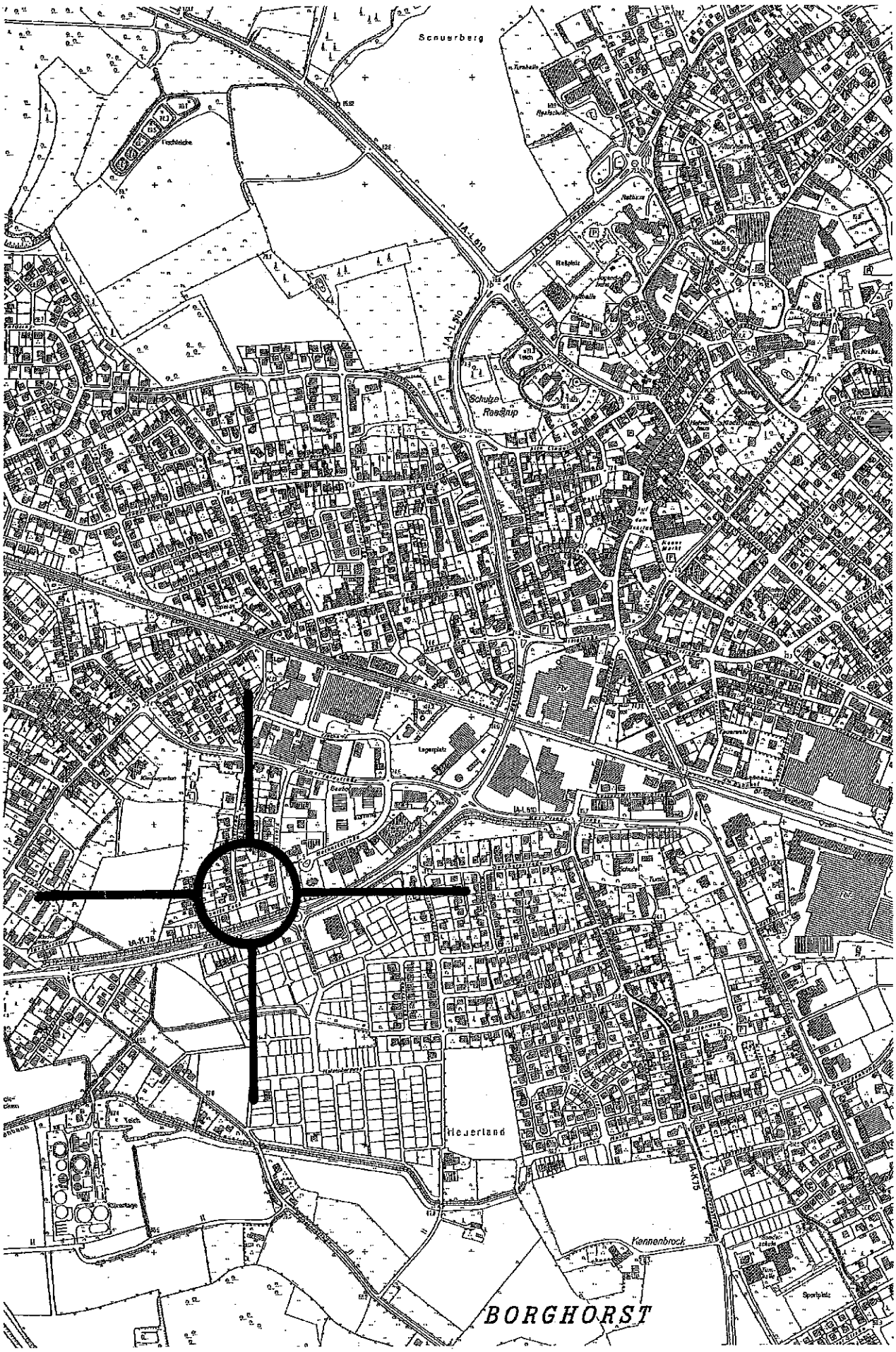
Schuerberg
Fischteiche
Schulze Rosenup
Lagerplatz
Kennenbrock
BORGHORST

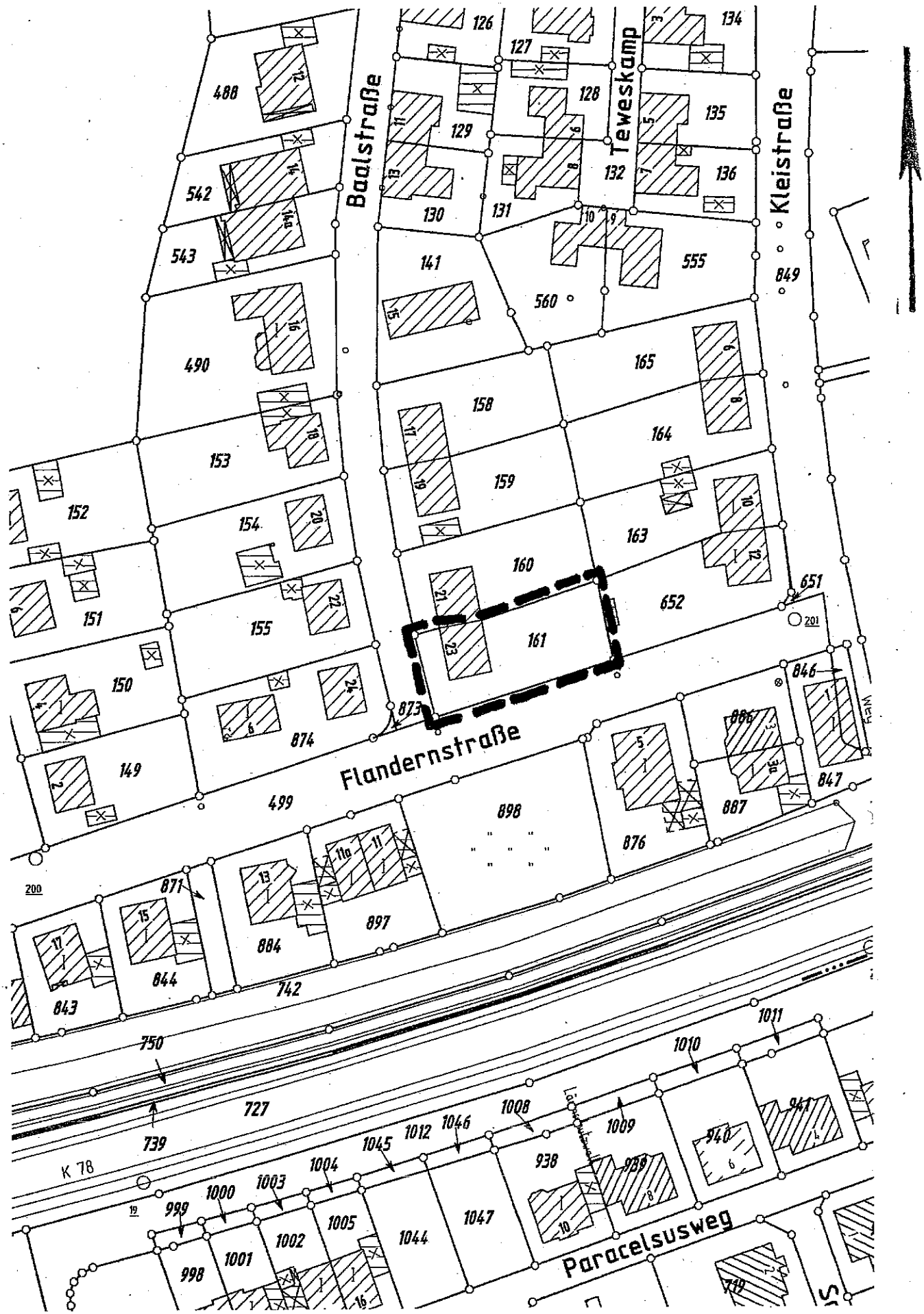
Baalstraße
Teweskamp
Kleistraße
Flandernstraße
Paracelsusweg
K 78
488
542
543
490
153
152
154
151
155
150
149
499
874
873
126
127
128
129
130
131
132
134
135
136
141
555
560
849
165
158
164
159
163
160
161
652
651
846
847
887
876
898
884
897
871
844
843
742
750
727
739
1011
1010
1009
1008
1046
1012
1045
1004
1003
1000
999
998
1001
1002
1005
1044
1047
938
940
941
719

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **29.06.2007 bis 16.07.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 21. Juni 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43b „Houthscher Garten" der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 16.03.2007 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43b „Houthscher Garten" beantragt.

Mit Verfügung vom 04.06.2007, Az.: 35.2.1-5104.14/07, hat die Bezirksregierung Münster die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Im nachstehend aufgeführten Änderungsbereich wird die dargestellte Grünfläche in Wohnbaufläche gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO geändert.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 21, Flurstück 114, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

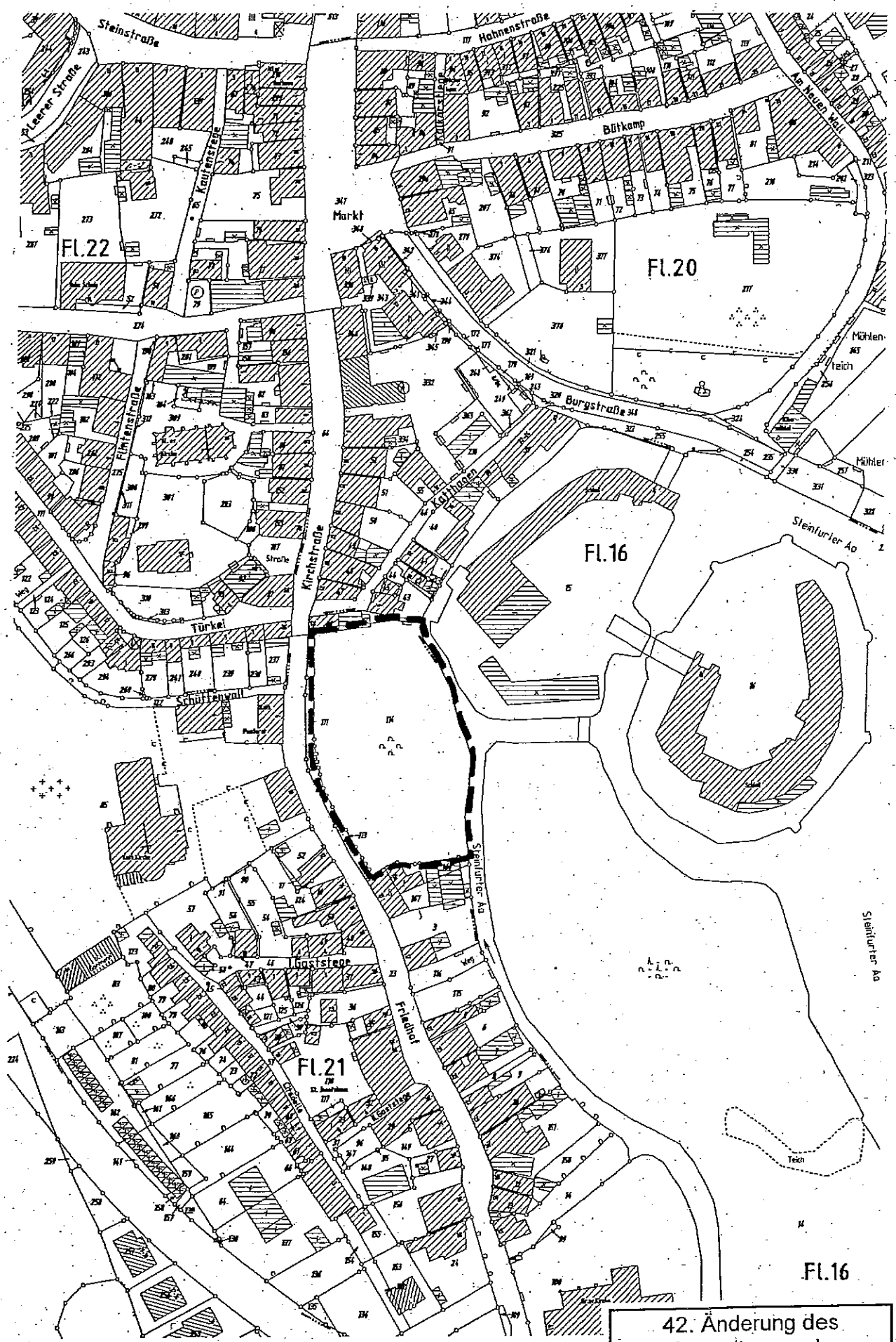

42. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Geltungsbereich

Massstab 1:2000

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 04.06.2007 wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 21. Juni 2007
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:

(Dr. Michael Gläseker)
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 47 „Bahnhofstraße" – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 47 wird für das Grundstück Ochtruper Straße 13 (Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 23, Flurstück 409) wie folgt geändert:

Für den östlichen Änderungsbereich wird eine Geschossigkeit von 2 - 3 festgesetzt. Hier wird eine Geschossflächenzahl von maximal 1,2 festgesetzt. Im östlichen Änderungsbereich werden als Dachform Sattel- und Walmdächer zugelassen und die Dachneigung für Hauptgebäude auf 30° - 40° begrenzt. Zudem wird hier eine Traufständigkeit zur Ochtruper Straße vorgegeben. Entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches wird eine Fläche für Stellplätze festgesetzt. Dementsprechend erfolgt eine Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen. Ferner wird eine Regelung zu Werbeanlagen aufgenommen.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:
Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung modifiziert und gestalterische Festsetzungen getroffen. Neue Baurechte im eigentlichen Sinne werden nicht geschaffen. Gemäß § 1a (3) S. 5 BauGB sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 1 (8) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Ochtruper Straße 13, Flur 23, Flurstück 409, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

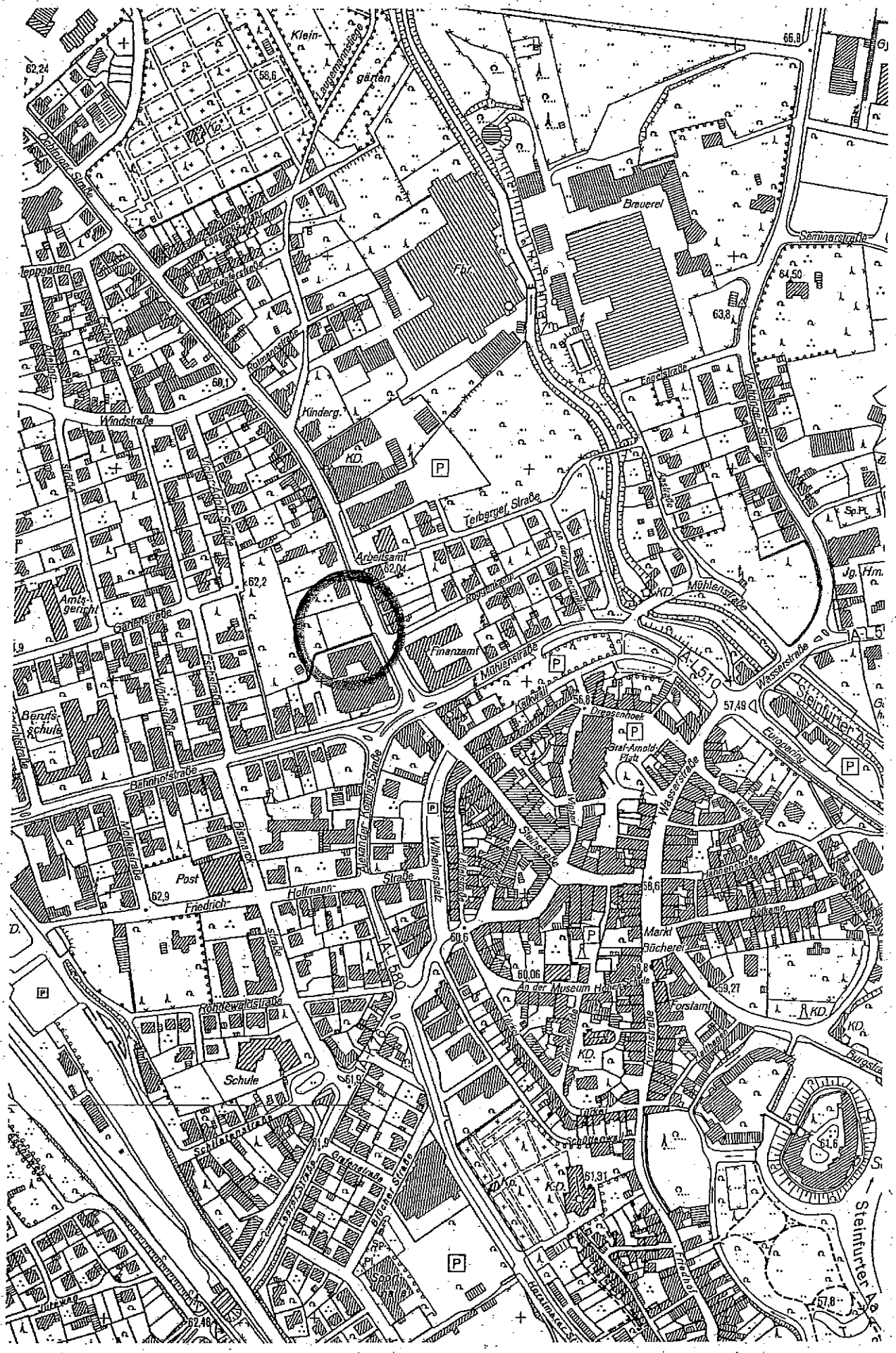

Massstab 1:5000

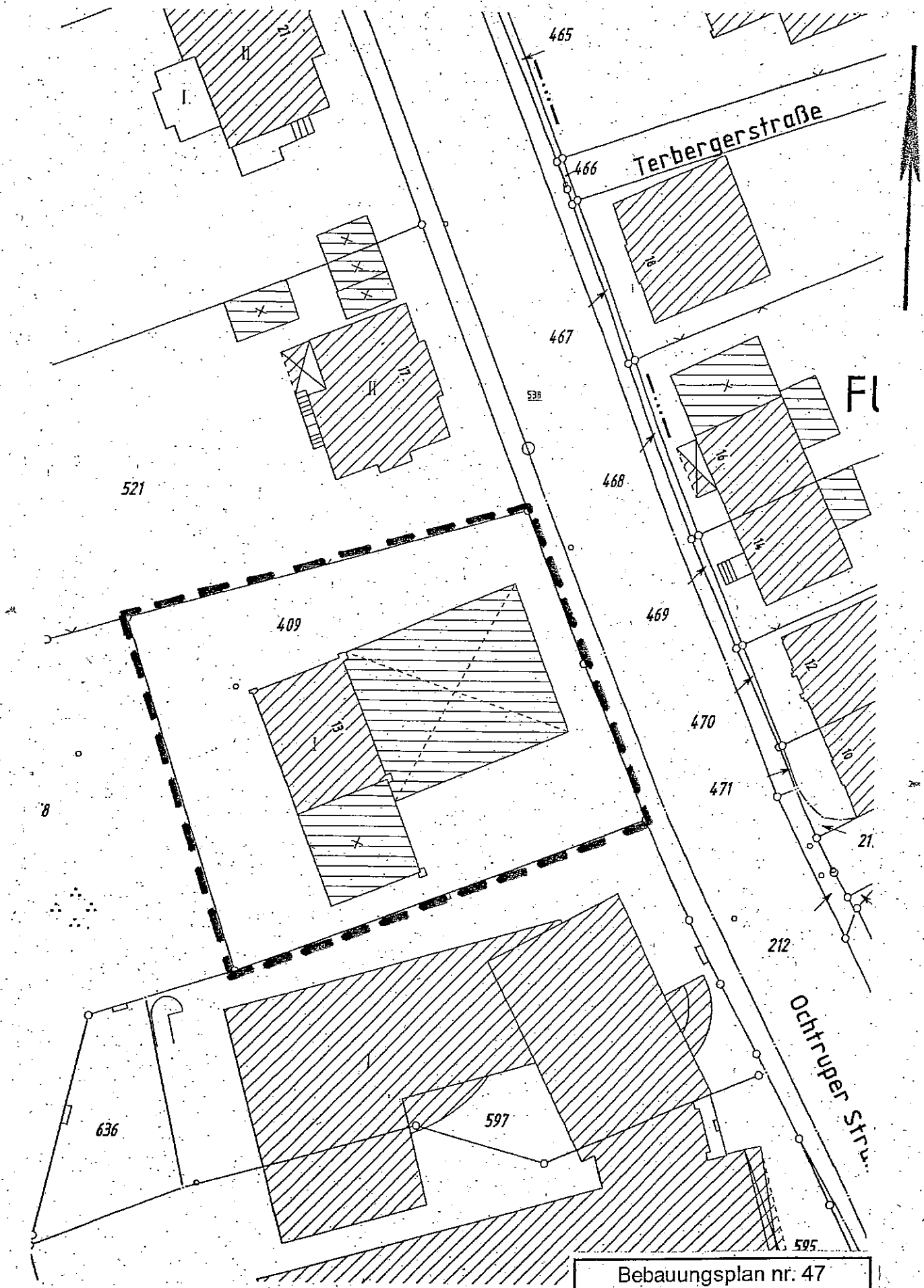

Massstab 1:500

Bebauungsplan nr. 47
„Bahnhofstraße"
- 1. Änderung -
Geltungsbereich

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 47 „Bahnhofstraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 21. Juni 2007
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Dr. Michael Gläseker)
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße" – 2. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 16a wird für das Grundstück Leerer Straße 141 (Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 33, Flurstück 379) um folgende textliche Festsetzung ergänzt:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind 2 Werbeanlagen in Form eines Firmensymbols/ -logos mit einer Größe von maximal 1,50 m Breite x 1,90 m Höhe zulässig. Weiterhin ist eine weitere Werbeanlage als Transparent in einer Größe von maximal 6,00 m Breite x 0,60 m Höhe zulässig. Die Oberkante dieser Werbeanlagen darf die Höhe von 6,50 m über vorhandenem Gelände nicht überschreiten.

Andere Werbeanlagen sind im Geltungsbereich in Form von 2 Werbepylonen im Bereich der Zufahrten in der Größe von jeweils maximal 3,25 m Höhe und 0,90 m Breite zulässig.

Im Geltungsbereich ist eine Fahnengruppe mit maximal 3 Fahnenmasten zulässig. Die Höhe der Fahnenmasten darf 7,00 m nicht überschreiten. Die Fahnengröße wird auf maximal 3,00 m Höhe und 1,50 m Breite beschränkt.

Weitere Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:
Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a wird eine gestalterische Festsetzung getroffen und keine neuen Baurechte geschaffen. Ein Eingriff in Natur und Landschaft entsteht durch die Planung nicht. Gemäß § 1a (3) S. 5 BauGB sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 1 (8) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBL S. 3316)

und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Leerer Straße 141, Flur 33, Flurstück 379, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

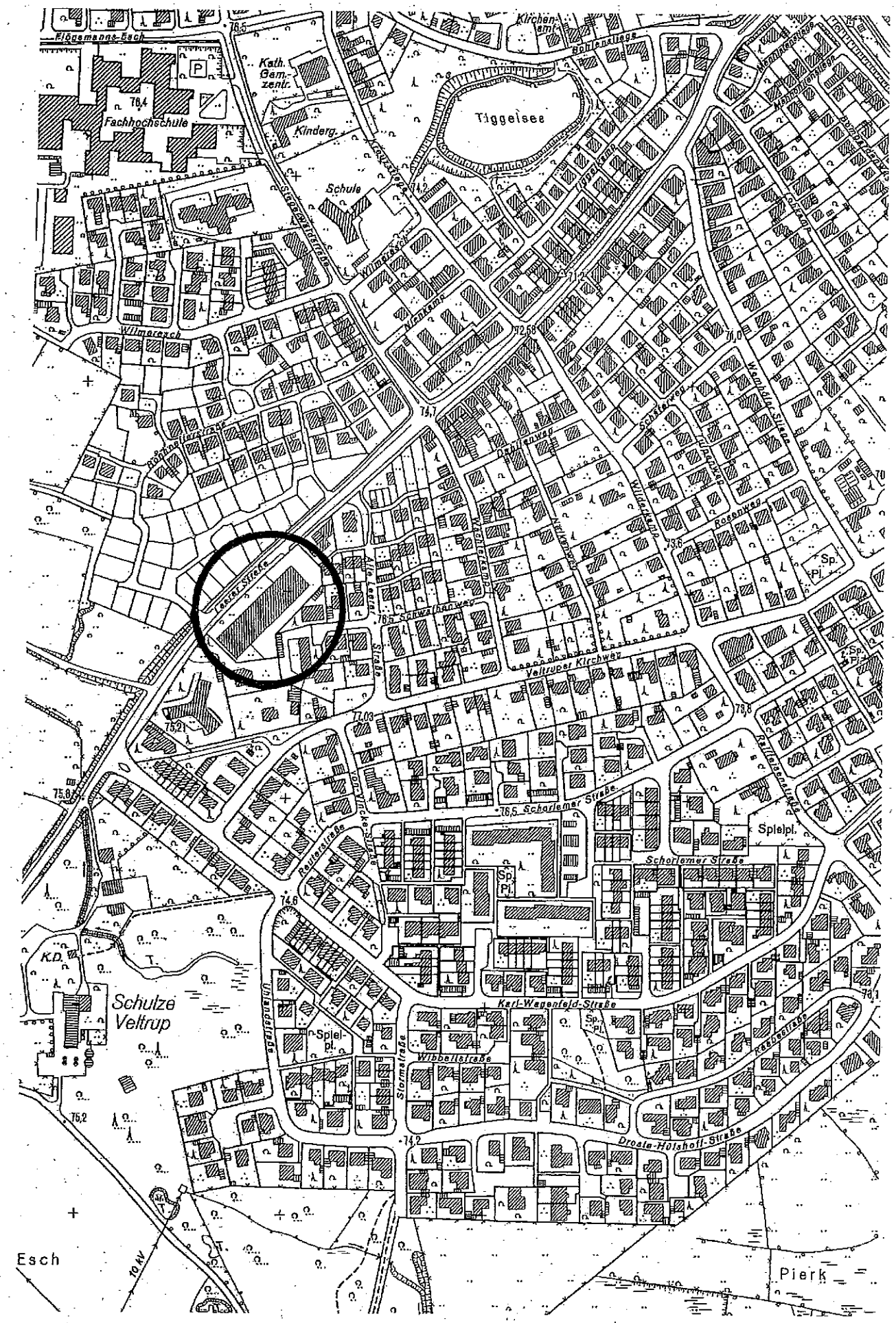

Massstab 1:5000

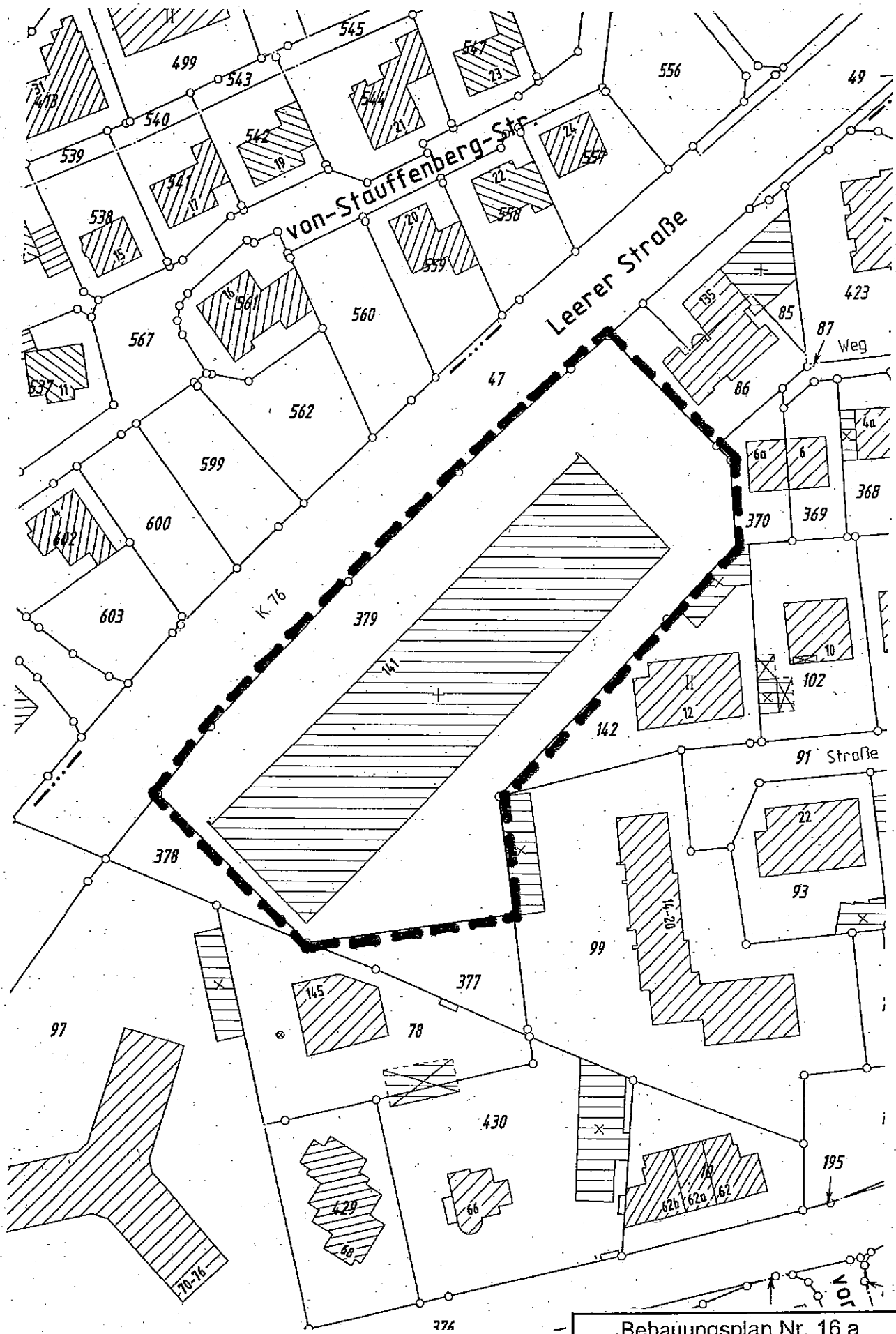

Massstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 16 a
„südöstlich Leerer Straße"
- 2. Änderung -
Geltungsbereich

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 21. Juni 2007
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Dr. Michael Gläseker)
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße" – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße" wird für das Grundstück Kaiser-Wilhelm-Straße 5, Flur 10, Flurstück 225 und 104 tlw. (jetzt: 263 tlw.), Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Die nördliche Baugrenze wird um 6,70 m parallel zur bestehenden Hallenwand nach Norden verschoben. Der bisher abknickende Baugrenzenverlauf entlang des Gebäudes entfällt künftig. An der nordöstlichen Ecke der künftigen Baugrenzen verbleibt ein Abstand von 0,37 m zur nördlichen Grundstücksgrenze.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die DB Services Immobilien GmbH als betroffener Träger öffentlicher Belange wurde im Vorfeld des Änderungsverfahrens bereits durch den Antragsteller beteiligt. Die Stellungnahme vom 23.02.2007 wird in die Abwägung einbezogen. Mit Schreiben vom 20.04.2007 wurde die DB Services Immobilien GmbH im Änderungsverfahren erneut beteiligt. Eine Stellungnahme ging bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 07.05.2007 nicht ein. Weitere Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt-Nr. 08/2007 vom 19.04.2007 hatten die betroffenen Bürger gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB während der in der Zeit vom 20.04.2007 bis zum 07.05.2007 durchgeführten Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Anregungen von privater Seite wurden nicht vorgetragen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:
Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird eine Baugrenzenverschiebung vorgenommen. Die erweiterte überbaubare Grundstücksfläche ist jedoch in der Örtlichkeit bereits versiegelt, sodass kein erhöhter Versiegelungsgrad entsteht. Die Möglichkeit einer höheren Flächenversiegelung, als sie bisher möglich war, wird somit nicht gegeben. Grundsätzlich werden also keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, da die festgesetzte Grundflächenzahl unverändert bleibt. Es entsteht kein Eingriff in Natur und Landschaft. Erhaltenswertes Hochgrün ist im Änderungsbereich nicht vorhanden. Da für die Flurstücke im Änderungsbereich bereits Baurechte bestehen, werden gem. § 1a (3), Satz 5, Baugesetzbuch (BauGB) keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) die Änderung gem. § 13 BauGB in der

vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Kaiser-Wilhelm-Straße 5, Flur 10, Flurstück 225 und 104 tlw. (jetzt: 263 tlw.), Gemarkung Borghorst, und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

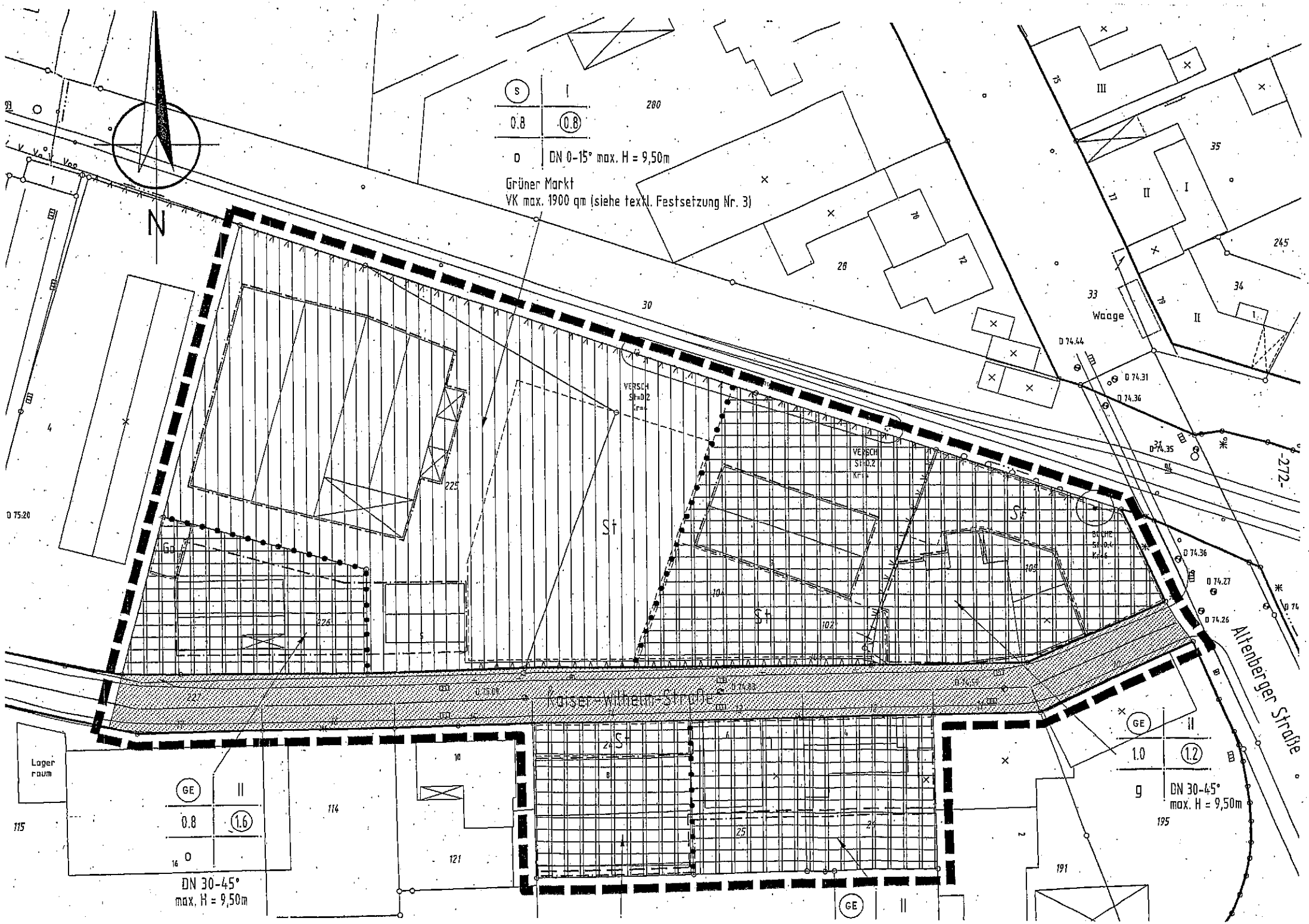
S
I
0.8
0.8
O
DN 0-15° max. H = 9,50m
Grüner Markt
VK max. 1900 qm (siehe textl. Festsetzung Nr. 3)
N
Waage
Kaiser-Wilhelm-Straße
Altenberger Straße
Lager raum
GE
II
0.8
1.6
O
DN 30-45°
max. H = 9,50m
GE
II
1.0
1.2
g
DN 30-45°
max. H = 9,50m
GE
II
St
Go
-272-

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 21. Juni 2007
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:

(Dr. Michael Gläseker)
Erster Beigeordneter